

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 95 - 95

Sind Aussagen unbeeidigter Zeugen, von einem
Gerichts-Notariate beurkundet, zur Begründung eines
Antrags auf Hypothek-Vormerkung geeignet?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einer Hypothek zusteht, durch Ehepakten bedungen worden seyn müssen, und der im §. 12, Nr. 6 gebrachte Ausdruck „Ehevertrag“ nur in dieser Bedeutung verstanden werden kann.

5.

Sind Aussagen unbeeidigter Zeugen, von einem Gerichts-Notariate beurfundet, zur Begründung eines Antrags auf Hypothek-Vormerkung geeignet?

In einer Entscheidung des Appellationsgerichts für Oberbayern vom 16. Jan. 1841 wurde diese Frage verneint, aus folgenden Gründen:

Der §. 30 des Hypothekengesetzes verlangt hinsichtlich der Forderung „eine Bescheinigung durch „unverdächtige Urkunden.“ Hierunter werden Urkunden im engeren Sinne, d. i. solche Schriften verstanden, welche die eigene Erklärung der Interessenten oder ihrer Rechtsvorfahren enthalten, im Gegensatz solcher Urkunden, welche nur die Erklärungen Dritter über die Rechtsverhältnisse der Interessenten enthalten z. B. Zeugen-Aussagen (v. G ö n n e r ' s Kommentar Bd. 1, S. 130 und 325). In der Absicht des Gesetzgebers lag es offenbar, eine unmittelbare Bescheinigung, welche nur durch Geständniß in einer Urkunde geliefert wird, zu verlangen. Zeugenaussagen liefern aber im Allgemeinen nur mittelbare Bescheinigung, indem die Würdigung der Aussagen in ob- und subjektiver Beziehung auf Schlüssen beruht. Deshalb wird durch Vorlage einer Urkunde, welche Zeugenaussagen enthält, die Bescheinigung nicht durch die Urkunde an sich, sondern durch die Zeugenaussage bewirkt. Die Urkunde ist hier lediglich die Form, durch welche dem Richter die Bescheinigung vorgelegt wird, während bei einer schriftlichen Erklärung des Pflichtigen selbst, diese allein und unmittelbar, somit die Urkunde selbst die Bescheinigung liefert.